

# Merkblatt für Forderungsanmeldungen

Die nachfolgenden Hinweise gelten für Forderungsanmeldungen bei der **Nyco Flexible Packaging GmbH** in Nachlassstundung.

## 1. Forderungsanmeldung

- Im Rahmen des vorliegenden Schuldenrufs können Forderungen angemeldet werden, welche per 30. Dezember 2022 offen waren.
- Die Forderungen gegen die Nyco Flexible Packaging GmbH sind bis spätestens **23. Juni 2023** (Datum des Poststempels) bei den Sachwaltern, Dr. Fritz Rothenbühler & Pablo Duc (an die Adresse: Wenger Plattner, Service Center, Postfach 667, 8702 Zollikon, Schweiz) anzumelden. Die Forderungen sind mit entsprechenden Belegen nachzuweisen; Kopien genügen.
- Das Formular für die Forderungsanmeldung liegt diesem Schreiben bei. Zusätzliche Formulare können bei den Sachwaltern, Dr. Fritz Rothenbühler & Pablo Duc, Wenger Plattner Rechtsanwälte, Jungfraustrasse 1, 3000 Bern 6, Tel. +41 (0)31 357 00 00, bezogen werden.
- Im Nachlassverfahren können nur Geldforderungen berücksichtigt werden. Andere Ansprüche sind in Geld umzurechnen. Das Verfahren wird in Schweizer Franken abgewickelt. Beträge in anderen Währungen rechnen die Sachwalter zum Devisenmittelkurs vom 30. Dezember 2022 (Datum der provisorischen Nachlassstundung) in Schweizer Franken um.
- Anzumelden sind auch pfandgesicherte Forderungen sowie solche, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fällig sind. Auf Pfandrechte und anderweitige Sicherheiten, auf Mitverpflichtete sowie auf bedingte Forderungen ist besonders hinzuweisen.
- Zinsen können mit Ausnahme der pfandgesicherten Forderungen nur bis zum 30. Dezember 2022 geltend gemacht werden. Der bis zu diesem Datum aufgelaufene Zins ist vom Gläubiger zu berechnen.
- Die Gläubiger haben ihren Namen und ihre Adresse bekannt zu geben. Anonyme Forderungsanmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

- Lässt sich ein Gläubiger durch eine Drittperson vertreten, ist eine schriftliche Vollmacht einzureichen.

## **2. Folgen der Nichtanmeldung**

Gläubiger, welche ihre Forderung nicht rechtzeitig anmelden, haben kein Stimmrecht bei der Abstimmung über den Nachlassvertrag (Art. 300 Abs.1 SchKG). Das Recht auf eine allfällige Nachlassdividende kann allerdings mit einer nachträglichen Anmeldung gewahrt werden.

## **3. Bei Rückfragen**

Rückfragen sind zu richten an [bern@wenger-plattner.ch](mailto:bern@wenger-plattner.ch) oder in dringenden Fällen telefonisch an Tel. +41 (0)31 357 00 00.